



LH 160. 35/
9-13

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. Dezember 1986

Nr. 3863

EG Mühledorf: Genehmigung der Ortsplanung /
Behandlung der Beschwerde

Die Einwohnergemeinde Mühledorf unterbreitet dem Regierungsrat die Ortsplanung, bestehend aus

- Zonenplan, Mst. 1:2'000
- 3 Erschliessungsplänen, mit Strassen und Baulinien mit Strassenklassifizierung, Mst. 1:1'000
- Quell-Schutzzonenplan Vögeligraben, Aetingen (Teil Schutzzone II + III in Mühledorf), Mst. 1:2'000
- Zonenreglement
- Schutzzonenreglement für die Quellen der Einwohnergemeinde Mühledorf
- Schutzzonenreglement zum Quell-Schutzzonenplan Vögeligraben, Aetingen

zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Die Ortsplanung lag in der Zeit vom 21. April bis 23. Mai 1986 öffentlich auf. Der Gemeinderat lehnte die eingegangenen Einsprachen ab und genehmigte die Ortsplanung am 14. August 1986. Das Schutzzonenreglement zum Quellschutzzonenplan Vögeligraben, Aetingen, wurde vom Gemeinderat bereits am 19. August 1985 genehmigt.

Gegen den mit Verfügung des Gemeinderates vom 14. August 1986 ablehnenden Einspracheentscheid führt

Ernst Moser, Huberstr. 24, 3008 Bern
beim Regierungsrat Beschwerde.

Der Regierungsrat hat gemäss § 18 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG) im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ortsplanung über die Beschwerde zu befinden.

II.

1. Der Beschwerdeführer ist als Grundeigentümer zur Beschwerdeführung legitimiert (§ 16 Abs. 1 BauG). Da die Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.
2. Der Rechtsdienst des Bau-Departementes, das die Beschwerde zu instruieren hatte, führte am 27. Okto-

ber 1986 mit der Vorinstanz und dem Beschwerdeführer einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

3. Zur Frage der Kognition des Regierungsrates bei der Ueberprüfung einer kommunalen Planung und der dagegen eingereichten Beschwerden ist vorerst folgendes festzuhalten:

Der Regierungsrat überprüft die Nutzungspläne der Gemeinden bei der Genehmigung wohl auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit (und auf die Uebereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Plänen). Er hat sich aber - so erfordern es Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und Art. 18 Abs. 2 BauG - dabei eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. So hat er nicht der Gemeinde eine von zwei zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben.

4. Der Beschwerdeführer beantragt, "dass die Weganlage vollständig auf das Nachbargrundstück verschoben wird". Er begründet sein Begehren mit Argumenten, die sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergeben.

Ursprünglich führte ein Fussweg mit öffentlichem Wegrecht inmitten des Grundstückes des Beschwerdeführers durch (GB Mühledorf Nr. 65), zwischen den beiden Gebäuden Wohnhaus und Schopf. Im Rahmen des Ortsplanverfahrens beantragte Ernst Moser, der Fussweg sei mangels öffentlichem Interesse wegzulassen, eventualiter an die nordöstliche Grundstücksgrenze zu verlegen.

Der Gemeinderat hatte mit Entscheid vom 14. August 1986 dem Eventualantrag auf Verlegung des Weges an die Grundstücksgrenze stattgegeben und verlegte den 1 m breiten Fussweg im untern Teil ganz auf das benachbarte Grundstück Nr. 66 des A. Zimmermann, im oberen Teil je zur Hälfte auf die Grundstücke Nr. 65 und 66.

Der Beschwerdeführer ficht diese Verlegung an. Es bestehe kein öffentliches Interesse an diesem Wegstück. Der Weg werde vorwiegend von seinem Nachbarn Anton Zimmermann benützt. Er sei nicht bereit, hierfür einen Landstreifen abzutreten.

Seinen Argumenten kann indessen nicht gefolgt werden:

Das öffentliche Interesse an einer Fusswegverbindung des unteren Dorfteiles mit dem Naherholungsgebiet Buechholz, Dörmi, Tannischlag ist zweifellos gegeben. Das mag auch mit ein Grund sein, weshalb der Beschwerdeführer den Weg zwischen seinem Wohnhaus und dem Schopf verlegen wollte. Geradezu kleinlich aber mutet an, wenn der Beschwerdeführer nun auch noch den 50 cm breiten Wegstreifen ganz auf das Nachbargrundstück verlegt wissen will. Der Augenschein hat gezeigt, dass nach planerischen Grundsätzen nach wie vor die ursprüngliche gerade Linienführung des Weges angezeigt gewesen wäre. Wenn nun der Gemeinderat mit Rücksicht auf den Beschwerdeführer den Weg entlang der Grundstücksgrenze umleitet, darf auch von seiner Seite ein kleines Opfer erwartet werden.

Allein deshalb und im Hinblick auf den der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraum (s. vorne Ziff. II, 3.) kann nicht mit Recht behauptet werden, der Plan sei offensichtlich unzweckmässig oder gar rechtswidrig.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat - entsprechend dem Ausgang des Verfahrens - die Kosten (inkl. Entscheidgebühr) von 400 Franken zu bezahlen.

III.

Die Ortsplanung gibt im übrigen zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
2. Materiell erweist sich die Ortsplanung Mühledorf als recht- und zweckmässig. Es ist jedoch folgendes zu beachten:
 - a) Aufgrund diverser Ein-, Aus- und Umzonungen stimmt die vorliegende Planung in einigen Teilen nicht mehr mit dem kantonalen Richtplan Besiedlung und Landschaft überein; aus diesem Grund sind Anpassungen des Richtplanes an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan vorzunehmen.

- b) Die Einwohnergemeinde Mühledorf besitzt ein Generelles Kanalisationsprojekt (GKP) aus dem Jahr 1978, das mit RRB Nr. 2368 am 4. Mai 1979 genehmigt wurde. Das GKP entspricht indessen nicht mehr dem mit diesem Beschluss genehmigten Nutzungsplan und muss demnach angepasst werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanung Mühledorf, umfassend
 - Zonenplan
 - 3 Erschliessungspläne, Strassen und Baulinien mit Strassenklassifizierung
 - Quell-Schutzzonenplan, Vögeligraben, Aetingen (Teil Schutzzone II + III in Mühledorf)
 - Zonenreglement
 - Schutzzonenreglement für die Quellen der Einwohnergemeinde Mühledorf
 - Schutzzonenreglement zum Quell-Schutzzonenplan Vögeligraben, Aetingen

wird genehmigt.

2. Die Beschwerde Ernst Moser wird abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) von Fr. 400.-- zu bezahlen. Der Kostenvorschuss wird verrechnet.

7. Die bisherige Nutzungsplanung vom 26. März 1976 (RRB Nr. 1979) wird durch die neue Planung abgelöst und verliert ihre Rechtskraft. Andere Pläne bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder der vorliegenden Planung nicht widersprechen.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. G. G. G. G.

Kostenabrechnungen und
Verteiler Seite 9

3. In Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes sind bei den durch die Quellschutzzonen betroffenen Liegenschaften die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen anzumerken. Die Amtsschreiberei Bucheggberg wird beauftragt, die Anmerkungen einzutragen.
4. Das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist durch die Gemeinde an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen, vorprüfen zu lassen und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft bis Ende 1987 zur Genehmigung einzureichen.
5. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1987 noch folgende Unterlagen einzureichen:
 - 3 Zonenpläne 1:2'000
 - je 1 Erschliessungsplan, Strassen und Baulinien mit Strassenklassifizierung 1:1'000
 - 3 Quell-Schutzzonenpläne, Vögeligraben, Aetingen 1:2'000
 - 3 Zonenreglemente
 - je 3 Schutzzonenreglemente zu den Quellschutzzonen.

Je ein Planexemplar ist in reissfester Ausführung zu erstellen und zudem sind sämtliche Pläne mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
6. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungs- und Baugebiet sowie des schützenswerten Ortsbildes an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

Kostenabrechnungen

Ernst Moser, Bern

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	2000.431.0 umbuchen)
	Fr. --.--	
	=====	

Einwohnergemeinde Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 400.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	=====	
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 423.--	(Staatskanzlei Nr. 340) ES

Geht an:

- Bau-Departement (2) St/USt/br
- Rechtsdienst Bau-Departement (St)
- Departementssekretär
- Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plansatz/
Reglement
- Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP
(folgt später)
- Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit Planausschnitt
KRP (folgt später)
- Amtschreiberei Bucheggberg, 4500 Solothurn, mit 1
gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgt später)
- Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonen-
plan/Planausschnitt KRP (folgt später)
- Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt
später)
- Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, 4500 Solothurn
- Meliorationsamt, Baselstr. 77, 4500 Solothurn
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4571 Mühledorf,
mit 1 gen. Plansatz/Reglement/Planausschnitt KRP (folgt
später), mit Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4571 Mühledorf
- Ingenieurbüro Weber Angehrn Meyer, Kapuzinerstr. 11,
4500 Solothurn
- Herrn Ernst Moser, Huberstr. 24, 3008 Bern EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Mühledorf: Die Ortsplanungsrevision, umfassend Zonenplan, Erschliessungspläne Strassen und Baulinien mit Strassenklassifizierung, Quell-Schutzzonenplan Vögeligraben, Aetingen, Zonenreglement, Schutzzonenreglement EG Mühledorf, Schutzzonenreglement Quell-Schutzzonenplan Vögeligraben, Aetingen.

1. The first part of the document is a list of the names of the persons who have been named in the document.

(

(

1. The first part of the document is a list of the names of the persons who have been named in the document.

1. The first part of the document is a list of the names of the persons who have been named in the document.